

**Förderverein des Campus Wilmersdorf e.V.
der Campus Berufsbildung e.V.**

Satzung des „Fördervereins der Campus Berufsfachschule Wilmersdorf e.V.
des Campus Berufsbildung e.V.“

§ 1

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen „Förderverein der Wilmersdorfer Campus Berufsfachschule e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für die, in der Trägerschaft von Campus Berufsbildung e.V. tätige Berufsfachschule für Kaufleute für Büromanagement i.S.d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Unterstützung der Bildung und Erziehung.

der Campus Berufsbildung e.V. führt in der kaufmännischen Berufsfachschule Auszubildende mit Berufsbildungsreife, dem MSA und Abiturienten in dreijährigen Bildungsgängen zu einem staatlichen (IHK) Berufsabschluss.

Der Verein übernimmt deshalb vor allem folgende Aufgaben:

1. Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Ideen und Zielsetzungen des Campus Berufsbildung Wilmersdorf e.V., insbesondere durch Beiträge in den Printmedien, ggf. in Rundfunk und TV, Vortragstätigkeit in Schulen und vor Eltern sowie Unternehmen, Durchführung von Tagen der offene Tür, Herstellung und Verbreitung von Werbemitteln und der Gewinnung von Werbeträgern;
2. Hilfe bei der Gewährung von Ausbildungsförderung; Ergänzung der Ausstattung der Berufsfachschule in der Trägerschaft der Campus Berufsbildung e.V., bezogen insbesondere auf die Modernisierung der PC-Technik, audio-visueller Unterrichtsmittel, Fachliteratur für Lehrer und Schüler.
3. Förderung der Kooperation zwischen Campus Berufsbildung Wilmersdorf e.V., der Wirtschaft und anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere durch Aktivitäten zur Gewinnung von Praktikumsstellen in Unternehmen für die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler, die Akquise von Stellen zur Festanstellung der Absolventen.
4. Die Organisation von Unternehmer-Beratungen für die Berufsfachschüler; die Unterstützung bei der Durchführung von Praktika zum Erreichen der Berufsausbildung und zur dortigen Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt, Organisation von Betriebsbesichtigungen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Verbände und Gesellschaften des Privatrechts werden. Volljährige Auszubildende bei der Campus Berufsbildung e.V. können Mitglieder mit beratender Stimme werden. Sie sind im Verein nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Nach Abschluss ihrer Ausbildung werden sie ohne weiteren Antrag Mitglieder gemäß Satz 1.
- (2) Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats, ab Zugang der schriftlichen Ablehnung, Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, sie muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen;
 3. durch Ausschließung; diese bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung in Abschrift zu übersenden; dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 4. durch Streichung in der Mitgliederliste.

§ 4

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzendem,
 - dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - dem 3. Vorstand als Schatzmeister
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Die drei Vorstände vertreten den Verein alleine.
- (4) Der Schatzmeister ist in finanziellen Angelegenheiten allein vertretungsberechtigt.

Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehören folgende Tätigkeiten:

- Führung der Vereinskasse
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Beitragswesen, insbesondere Erhebung und Überwachung der Beitragseingänge, Mahnwesen
- Überwachung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Entgegennahme von Spenden und Ausstellen von Spendenbescheinigungen
- Erstellung der Einnahmen-/Überschussrechnung
- Erledigung aller Steuerangelegenheiten, insbesondere Erstellung von Steuererklärungen und wiederkehrende Beantragung der Gemeinnützigkeit.
- Erschließung von Fördermöglichkeiten und Beantragung von Zuschüssen
- Berichterstattung über die Finanz- und Vermögenslage an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nicht für fahrlässiges Verhalten.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, findet anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.

§ 5

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal schriftlich einberufen. Der Vorstand lädt dazu mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert,
- mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder
- wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung, gefordert haben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren; die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf drei Geschäftsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechenprüfer;
- Entlastung der Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes nach § 3;
- Beitragsfestsetzung;
- Beschlussfassung zu Richtlinien über die Verwendung der finanziellen Mittel;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins.

§ 6

Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderen vorgeschrieben ist. Die beratenden Stimmen der Auszubildenden werden bei der Beschlussfassung nicht einbezogen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen, der die Sitzung oder die Versammlung leitet, bei Wahlen jedoch das Los. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- (1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (2) Die Niederschriften über Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen der Schriftführer und der 1. Vorsitzende.

§ 7

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Auszubildende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Zu den Einnahmen des Vereins gehören ferner
 - Spenden
 - Zuwendungen Dritter
 - Ggf. durch Mitgliederversammlung zu beschließende Umlagen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind der im Amt befindliche 1. Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter die Liquidatoren.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Campus Berufsbildung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 29.11.2018

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Unterschrift der vertretungsberechtigten Vorstände:

Ulrike Korte-Adams _____

Melanie Höglmeier _____

Guido Wächter _____